

Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Eingereicht per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 22. August 2024

Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Schweiz bezüglich der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen)

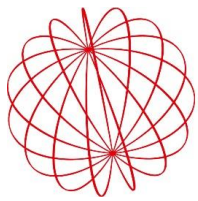
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS) bedankt sich für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen) Stellung zu nehmen.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ist ein Zusammenschluss aus über 60 Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz und Kinder- und Jugendpolitik, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz einsetzen.

1. Einleitung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Grundsatzurteil vom 9. Juli 2021 festgehalten, dass eine gesetzliche Wartefrist von drei Jahren beim Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern nicht mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar sei. Das Schweizer Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat sich in seinem Grundsatzurteil vom 24. November 2022 zur Rechtsprechung des EGMR geäussert und kam zum Schluss, dass die zuständige Behörde ihre Praxis bei der Anwendung der dreijährigen Wartefrist aufgrund des Urteils des EGMR ändern müsse. Ziel der nun geplanten Gesetzesänderung ist, die Verkürzung der im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vorgesehenen Wartefrist von drei auf zwei Jahre gesetzlich zu verankern.



2. Kinderrechtlicher Bezug

Der vorgelegte Entwurf bewirkt Änderungen in der Handhabung des Familiennachzugs und betrifft somit auch das Recht von Kindern auf ein Zusammenleben mit beiden Eltern. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) thematisiert in den Artikeln 9 und 10 das Recht von Kindern auf ein Zusammenleben mit beiden Eltern:

Art. 9

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. (...)

Art. 10

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat. (...)

Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) 1997 ratifiziert, allerdings einen Vorbehalt zum Art. 10 Abs. 1 zum Familiennachzug angebracht, der nach wie vor in Kraft ist.

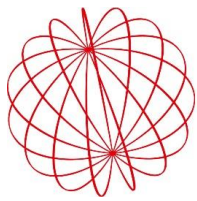
Das NKS hat bereits in seinem Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zur Umsetzung der UN-KRK im Jahr 2021 gefordert, dass Anträge zwecks Familienzusammenführung von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ohne Wartefrist wohlwollend und human bearbeitet werden sollen und die Schweiz ihren Vorbehalt zu Art. 10 Abs. 1 UN-KRK zurückziehen soll.¹ Auch Kinder selbst forderten in ihrem eigenen Bericht das Recht auf Familiennachzug.² In Folge der Staatenüberprüfung der Schweiz im September 2021 hat der UN-Kinderrechtsausschuss seine Empfehlung an die Schweiz wiederholt, den Vorbehalt zu Art. 10 Abs. 1 KRK zurückzuziehen.³

Entsprechend begrüsst das NKS im Grundsatz die Reduktion der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen von drei auf zwei Jahre. Damit

¹ Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Vierter NGO-Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2021 https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/NKS_DE_NGO-Bericht-2021_online5.pdf, S. 15-16.

² Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Kinder und Jugendliche in der Schweiz reden zu Recht mit. Kinderrechtsbericht an den UN-Kinderrechtsausschuss, 2021, https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/NKS_2021_Kinder-und-Jugendbericht2.pdf, S. 19-20.

³ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz, 22. Oktober 2021, CRC/C/CHE/CO/5-6, CO6, https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Empfehlungen-UN-Kinderrechtsausschuss_22-Oktober-2021_DE1.pdf.



die Ziele der Reform erreicht werden können, sind aber weitere Änderungen notwendig. So fordert das NKS, dass die Verkürzung der Wartefrist auf zwei Jahre nicht de facto zu einer Verkürzung des Zeitraums führen darf, der einer Person maximal zur Verfügung steht, um die übrigen Voraussetzungen für den Familiennachzug zu erfüllen. Das NKS fordert auch, im Gesetzestext ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Besonderheiten des Einzelfalls – u.a. das Kindeswohl und die Zumutbarkeit für die Familie, im Ausland zu warten – im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung des Fristenerfordernisses berücksichtigt werden. Zudem fordert das NKS eine Gleichbehandlung der Gesuche um Familiennachzug von anerkannten Flüchtlingen – unabhängig davon, ob sie vorläufig aufgenommen wurden oder nicht. Darüber hinaus fordert das NKS, dass die weiteren Hürden für den Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen abgeschafft werden.

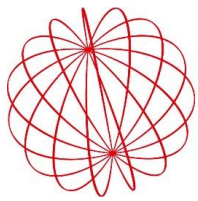
3. Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Das NKS unterstützt im Grundsatz die Reduktion der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen von drei auf zwei Jahre. In den folgenden Punkten stützt sich das NKS auf die Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe.

3.1 Unbeabsichtigte Verkürzung der maximalen Frist für die Erfüllung der Nachzugsvoraussetzungen

Das NKS begrüsst die Verkürzung der Wartefrist für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen von drei auf zwei Jahre. Um die Ziele der Reform zu erreichen, sind jedoch weitere Änderungen notwendig. Der Vorschlag des Bundesrates befasst sich weder mit den Voraussetzungen für den Familiennachzug noch mit den sogenannten Nachzugsfristen, d.h. den Fristen, innerhalb derer diese Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Es sei daran erinnert, dass für den Familiennachzug neben der Wartefrist weitere Fristen – Nachzugsfristen – gelten (fünf Jahre für Ehegatten und Kinder unter zwölf Jahren; ein Jahr für Kinder über zwölf Jahren), die mit dem Ende der Wartefrist zu laufen beginnen. Gesuche um Familiennachzug werden in der Regel nur dann bewilligt, wenn sie innerhalb der Nachzugsfristen gestellt werden und gleichzeitig die weiteren Voraussetzungen (u.a. Unabhängigkeit von Sozialhilfe und Besitz einer bedarfsgerechten Wohnung) erfüllt sind. Sollte der Vorschlag in seiner jetzigen Form angenommen werden, ohne dass die Berechnung der Nachzugsfrist geändert wird, würde die Reform letztendlich zu einer Verkürzung der Gesamtzeit führen, die Personen zur Verfügung steht, um die Voraussetzungen für den Familiennachzug zu erfüllen. Dies gilt es dringend zu vermeiden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Kinder langfristig von ihren Eltern getrennt werden.

Auf den ersten Blick könnte man der Ansicht sein, dass die Verkürzung der Wartefrist für alle vorläufig Aufgenommenen insofern von Vorteil ist, als sie ihnen die Möglichkeit einer rascheren Zusammenführung mit ihren Angehörigen eröffnet. Bei genauem Hinsehen und unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens, in den diese Reform eingebettet ist, kann sich die Verkürzung der Wartefrist in bestimmter Konstellation aber auch negativ auswirken: Nämlich für vorläufig aufgenommene Personen, die Kinder haben, die älter als zwölf Jahre sind oder bald zwölf Jahre alt werden. Sie hätten aufgrund der Reform insgesamt nur noch



wenig Zeit, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung eines Gesuchs um Familiennachzug zu erfüllen (siehe oben, Ziff. 3.1.1): Da die Nachzugsfrist mit dem Ablauf der Wartefrist automatisch zu laufen beginnt, würde eine Verkürzung der Wartefrist um ein Jahr für sie auch de facto eine Verkürzung der maximalen Frist zur wirtschaftlichen Integration bzw. zur Erfüllung der hohen Anforderungen von Art. 85c Abs. 1 VE-AIG bedeuten. Konkret müssten die Betroffenen innerhalb von maximal drei Jahren alle Bedingungen erfüllen, während sie dafür bislang vier Jahre Zeit hatten. Gelingt ihnen dies nicht, wäre ein Nachzug ihrer jugendlichen Kinder nicht mehr möglich.

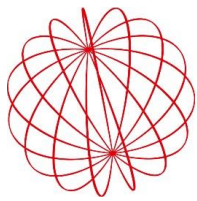
Die wirtschaftliche Integration in die schweizerische Gesellschaft ist in der Realität nur mit grossen Anstrengungen zu erreichen. Sie ist oft erst nach Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus, nach dem Erwerb bestimmter beruflicher Qualifikationen und/oder mit genügend Arbeitserfahrung möglich, was nicht nur für vorläufig aufgenommenen Personen, sondern für jegliche ausländische Personen nicht einfach ist. Dies erfordert nicht nur einen grossen Effort der Betroffenen, sondern vor allem einen angemessenen Zeitraum, um dieses Ziel zu erreichen. Die Wartefrist wird deshalb insofern genutzt, als sie Zeit verschafft, innerhalb der knappen Zeit die hohen Voraussetzungen zu erfüllen und die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen. Die Reform hätte zwar kaum negative Auswirkungen auf jene, die einen Ehegatten und/oder jüngere Kinder nachziehen wollen, da die Nachzugsfrist in diesen Fällen auf fünf Jahre festgelegt ist (d.h. sie hätten neu sieben statt aktuell acht Jahre Zeit, die Voraussetzungen zu erfüllen). Die Reform kann sich hingegen negativ auf Elternteile auswirken, die ältere Kinder haben. Sie würde nämlich gleichzeitig zu einer Verkürzung der Frist für die Erfüllung der Nachzugsvoraussetzungen von bisher insgesamt vier Jahren auf drei Jahre führen.

Das NKS fordert, dass die Verkürzung der Wartefrist auf zwei Jahre nicht de facto zu einer Verkürzung des Zeitraums führen darf, der einer Person maximal zur Verfügung steht, um die übrigen Voraussetzungen für den Familiennachzug zu erfüllen. Diesbezüglich hält das NKS weitere rechtliche Änderungen für notwendig, um zu verhindern, dass die Reform nicht kontraproduktiv wirkt. Mit der folgenden Passage in der SEM Weisungen III. Asylbereich⁴ (Kapitel 6.3.9.1 Gesetzliche Voraussetzungen) gleicht das SEM in der Praxis schon nach geltendem Recht ebendiese drohende Verkürzung der Nachzugsfrist in der Praxis aus:

«Reicht jemand ein Gesuch schon nach zweijähriger Wartefrist ein, hat diese Person gestützt auf das geltende Recht sechs Jahre Zeit, seine Familienangehörigen nachzuziehen. Die geltenden Nachzugsfristen werden aufgrund des Verweises in Artikel 74 Absatz 3 VZAE auf Artikel 85c Absatz 1 AIG beibehalten.»

Wird also lediglich Art. 85c Abs. 1 AIG angepasst, ohne gleichzeitig eine Anpassung des Artikels 74 Abs. 3 VZAE vorzunehmen, käme es faktisch zu einer Verschärfung der bereits an das Urteil des EGMR angepassten Praxis.

⁴ Abrufbar unter https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/asylgesetz/rechtliche_stellung.html



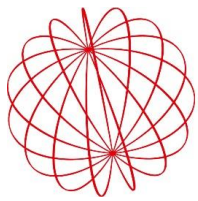
Das NKS erachtet es daher als notwendig, im Wortlaut von Art. 74 Abs. 3 VZAE eine Präzisierung bezüglich der Anrechnung der Fristen für die Familienzusammenführung vorzunehmen:

Geltendes Recht	Vorschlag des NKS
Art. 74 Abs. 3 VZAE 3 Sind die zeitlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Artikel 85 Absatz 7 AIG erfüllt, muss das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahren muss innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Entsteht das Familienverhältnis erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist von Artikel 85 Absatz 7 AIG, beginnen diese Fristen zu diesem späteren Zeitpunkt zu laufen.	Art. 74 Abs. 3 VZAE 3 Sind drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme vergangen , muss das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahren muss innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Entsteht das Familienverhältnis erst nach Ablauf der drei Jahre, beginnen diese Fristen zu diesem späteren Zeitpunkt zu laufen.

3.2 Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes

Das NKS weist darauf hin, dass die geplante Gesetzesänderung keinen Spielraum lässt, um in Notsituationen den Familiennachzug bereits vor Ablauf der Wartefrist zu bewilligen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass neben der Unmöglichkeit auch die Unzulässigkeit und die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Gründe für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz darstellen. Im Zentrum der Prüfung der Wegweishindernisse stehen also einerseits völkerrechtliche Einschränkungen und andererseits humanitäre Gründe sowie das Vorliegen einer konkreten Gefährdung – Situationen, in denen der Vollzug der Wegweisung aufgrund von Tatsachen wie Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt für die betroffene Person unzumutbar wäre. Es liegt auf der Hand, dass diese Situationen nicht nur die in der Schweiz aufgenommene Person, sondern auch die ganze Familie betreffen können, insbesondere wenn diese im Herkunftsland zurückbleiben muss.

Die vorübergehende Aufnahme eines Elternteils in der Schweiz bedeutet in der Regel, dass der im Herkunftsland verbleibende Elternteil wichtige Aufgaben wie die Betreuung der Kinder und die Sicherung des Lebensunterhalts allein und ohne Unterstützung übernehmen muss. Hinzu kommt, dass die zurückbleibende Familie aufgrund der unzumutbaren Situation vor Ort oft gezwungen ist, in andere Regionen innerhalb oder ausserhalb des Herkunftslandes zu fliehen und dort unter prekären Bedingungen zu leben, u.a. ohne Schulbildung für die Kinder, ohne sanitäre Anlagen, ohne medizinische Versorgung oder

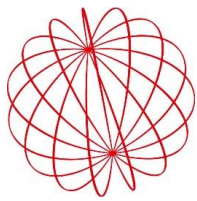


ohne Schutz für vulnerable Gruppen. In diesen Fällen ist es nicht nachvollziehbar, die betroffene Person zur Einhaltung von Wartefristen zu zwingen; umso weniger, wenn die aufgenommene Person aufgrund ihrer ausserordentlichen Bemühungen um eine rasche wirtschaftliche Integration bereits alle Voraussetzungen für die Bewilligung des Gesuchs erfüllt.

In diesem Zusammenhang ist eine Einzelfallprüfung mehr als notwendig, um unnötiges Leiden, psychische und physische Schäden und Grundrechtsverletzungen von Personen – in vielen Fällen von Kindern – zu vermeiden. Die Weisung SEM III Asylbereich (Kapitel 6.3.9.1 Gesetzliche Voraussetzungen) orientiert sich an der Rechtsprechung des EGMR und des BVGer. Somit sieht bereits die geltende Amtspraxis die Durchführung einer Verhältnismässigkeitsprüfung vor Ablauf der zweijährigen Wartefrist vor. Im erläuternden Bericht selbst wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass «wenn sich die zweijährige Wartefrist im Einzelfall jedoch als unverhältnismässig [erweist], kann ein Familiennachzug bereits vor deren Ablauf bewilligt werden». Da im erläuternden Bericht ausdrücklich festgehalten ist und demnach der Bundesrat ebenso der Meinung ist, dass ein Familiennachzug auch vor Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Fristen bewilligt werden kann, sollte diese Möglichkeit aus Sicht des NKS ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden – dies aufgrund ihrer grossen Bedeutung und der besonderen Gefährdung, der Familienmitglieder im Einzelfall ausgesetzt sein können. Dies würde nicht nur zu mehr Klarheit, sondern auch zu einer schweizweit einheitlichen Anwendung in der Praxis führen.

Das NKS fordert, im Gesetzestext ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Besonderheiten des Einzelfalls – u.a. das Kindeswohl und die Zumutbarkeit für die Familie, im Ausland zu warten – im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung des Fristenerfordernisses berücksichtigt werden. Das NKS ist der Ansicht, dass es zweckmässiger wäre, im Wortlaut des neuen Art. 85c VE-AIG die Möglichkeit zu erwähnen, dass Gesuche um Familiennachzug vor Ablauf der Wartefrist bewilligt werden können, wenn dies erforderlich ist. Sie schlägt dazu folgende Formulierung vor:

Vorentwurf	Vorschlag des NKS
Art. 85c Abs. 1 VE-AIG 1 Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen können frühestens zwei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn: a. sie mit diesen zusammenwohnen; b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist;	Art. 85c Abs. 1 AIG 1 Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen können frühestens zwei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn: a. sie mit diesen zusammenwohnen; b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist;

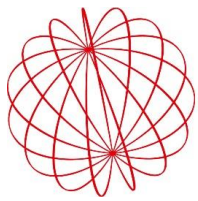


<p>c. die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist;</p> <p>d. sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können oder zu einem entsprechenden Sprachförderungsangebot angemeldet sind; und</p> <p>e. die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem ELG6 bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.</p> <p>2 Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren findet die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d keine Anwendung. Von dieser Voraussetzung kann zudem abgewichen werden, wenn wichtige Gründe nach Artikel 49a Absatz 2 vorliegen.</p>	<p>c. die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist;</p> <p>d. sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können oder zu einem entsprechenden Sprachförderungsangebot angemeldet sind; und</p> <p>e. die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem ELG6 bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.</p> <p>2 Der Familiennachzug kann vor Ablauf der Wartefrist zugelassen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.</p> <p>3 Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren findet die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d keine Anwendung. Von dieser Voraussetzung kann zudem abgewichen werden, wenn wichtige Gründe nach Artikel 49a Absatz 2 vorliegen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.3 Notwendige Unterscheidung zwischen vorläufig Aufgenommenen mit und ohne Flüchtlingseigenschaft

Gemäss dem erläuternden Bericht erfolgt die Anpassung der Wartefrist aufgrund des Grundsatzurteils des EGMR vom 9. Juli 2021. Die Formulierung des Vorentwurfs berücksichtigt jedoch nicht, dass der EGMR klar zwischen Personen mit und ohne Flüchtlingseigenschaft unterscheidet. Da sich der Text des Vorentwurfs allgemein auf vorläufig aufgenommene Personen bezieht, würde die Wartefrist unabhängig davon gelten, ob die Person in der Schweiz als Flüchtling (F-Flüchtling) anerkannt ist oder nicht.

Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass das EGMR-Grundsatzurteil vom 9. Juli 2021 eine Person ohne Flüchtlingseigenschaft betraf. Dementsprechend hat der EGMR festgestellt, dass den Staaten bei Personen ohne Flüchtlingseigenschaft ein weiter Ermessensspielraum bei der Einführung einer Wartefrist für den Familiennachzug zustehe. Die Feststellungen des Gerichtshofs beziehen sich daher auf Personen ohne Flüchtlingsstatus. In Bezug auf anerkannte Flüchtlinge hat der EGMR wiederholt festgestellt, dass sie Anspruch auf grosszügigere Bedingungen für den Familiennachzug hätten als andere Ausländer*innen und dass ihre Familiennachzugsverfahren flexibel, zügig und effizient behandelt werden müssen. Der EGMR hat sich bereits mehrfach zur Anwendung einer Wartefrist bei Gesuchen um Familiennachzug von Flüchtlingen geäussert. Im konkreten Fall der in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge hat der Gerichtshof nicht nur daran erinnert, dass der Familiennachzug von Flüchtlingen im



Sinne der Flüchtlingskonvention von 1951 auf europäischer Ebene nicht an Bedingungen geknüpft sei. Er hat auch festgestellt, dass Flüchtlingen, denen in der Schweiz kein Asyl gewährt wird, zumindest ein günstigeres Verfahren für den Familiennachzug zur Verfügung stehen müsse als anderen Ausländer*innen.

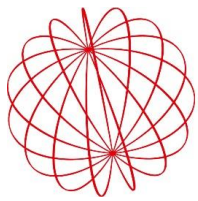
Die Ausdehnung der Anwendung einer Wartefrist auf vorläufig aufgenommene Personen mit Flüchtlingsstatus steht somit im Widerspruch zur Position des EGMR. Das BVGer hat diesbezüglich bereits festgehalten, dass «bei Familiennachzugsgesuchen von (vorläufig aufgenommenen) Flüchtlingen betreffend deren Ehegatten und minderjährigen Kindern ein faktisches Aufenthaltsrecht anzunehmen und die Dauer des Aufenthalts erst in der Güterabwägung zu berücksichtigen» sei. In diesem Zusammenhang hat die nationale Lehre teilweise bereits darauf aufmerksam gemacht, dass «eine Wartefrist, selbst von zwei Jahren, dieser Erwägung klar zuwiderläuft, zumal sie die Aufenthaltsdauer zur Voraussetzung für den Familiennachzug macht, anstatt sie als Faktor in die Interessenabwägung einzubeziehen».

Das NKS fordert vor diesem Hintergrund, dass die Wartefrist nicht für vorläufig aufgenommene Personen mit Flüchtlingsstatus gilt. Es fordert eine Gleichbehandlung der Gesuche um Familiennachzug von anerkannten Flüchtlingen – unabhängig davon, ob sie vorläufig aufgenommen wurden oder Asyl erhielten. Dazu schlägt es einen neuen Art. 85d AIG mit folgender Formulierung vor:

Vorentwurf/Geltendes Recht	Vorschlag des NKS
-	Art. 85d AIG Für Gesuche um Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen mit Flüchtlingseigenschaft gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Gesuche von anerkannten Flüchtlingen mit Asyl. Artikel 51 AsylG ist sinngemäss anwendbar.

3.4 Weitere Hürden für den Familiennachzug abschaffen

Das Recht des Kindes auf das Zusammenleben mit beiden Elternteilen ist ein zentrales Kinderrecht gemäss UN-KRK und das Recht auf Familienleben ein fundamentales Menschenrecht, das sowohl in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK) und in der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 14 BV) verankert ist. Die bestehenden Einschränkungen des Familiennachzugs bei der heutigen vorläufigen Aufnahme können mit Blick auf die Menschen- und Grundrechte nicht gerechtfertigt werden. Das gesetzliche Festhalten an den strikten materiellen Bedingungen für den Familiennachzug ist aus Sicht des NKS nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Kindeswohl. Die Wartefristen und die Schwierigkeit der betroffenen Personen, die vielen Bedingungen überhaupt zu erfüllen, aber auch die Tatsache, dass die Prüfung der umfassenden Gesuche oft relativ viel Zeit in



Anspruch nimmt, führen zu einer faktischen Verzögerung des Familiennachzugs. So vergehen oft Jahre, bevor kleine Kinder ihre nachziehenden Eltern wieder sehen.

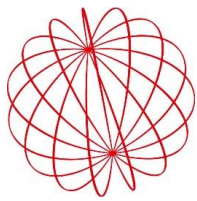
Aus Sicht des NKS sollen alle Schutzberechtigten in der Schweiz – also sowohl anerkannte Flüchtlinge mit Asyl wie auch vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige mit Status S – dasselbe Recht auf Familiennachzug haben, ohne Wartefrist und weitere Voraussetzungen. Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, haben oft keine anderen Möglichkeiten, ihr Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK zu leben, als ihre Angehörigen in die Schweiz nachzuziehen. Ebenso wie anerkannte Flüchtlinge und anders als andere Personen aus dem Ausländerbereich wurden vorläufig aufgenommene Personen häufig unfreiwillig von ihren Familienangehörigen getrennt.

Vorläufig aufgenommene Personen haben einen vergleichbaren Schutzbedarf wie anerkannte Flüchtlinge und bleiben erfahrungsgemäss langfristig in der Schweiz. Die Einschränkung des Familiennachzuges läuft den übrigen Integrationsbemühungen zuwider. Die Sorge um die in Kriegs- und Krisengebieten, in Transitländern oder in anderen prekären Situationen zurückgebliebenen Ehegatten und Kinder stellt eine unnötige Belastung dar, welche sich negativ auf den Integrationsprozess auswirken kann. Gleichzeitig kann die Trennung auch zu einer Entfremdung der Familienmitglieder führen, was im Endeffekt die spätere Integration der Nachgezogenen zusätzlich erschwert.

Die Wartefristen führen in diesem Sinne nicht zu weniger Familiennachzügen, sondern lediglich zu einem späteren Nachzug der Angehörigen, einer erschwerten Integration derselben und einer – aus kinderrechtlicher Sicht besonders stossend – längeren Trennung von Kindern von ihren Eltern.

Aus der Weisung SEM III Asylbereich geht deutlich hervor, dass die nationale und internationale Rechtsprechung der Praxis bereits viele Vorgaben macht, wie die strikt formulierten Bedingungen und insbesondere die Bedingung der Sozialhilfeunabhängigkeit ausgelegt werden müssen, damit der negative Entscheid über den Einbezug in die vorläufige Aufnahme eines anerkannten Flüchtlings überhaupt EMRK-Konform ist. Aus der Sicht des NKS wäre es wünschenswert, dass das Gesetz nicht nur über Art. 74 Abs. 5 VZAE völkerrechtskonform ausgelegt, sondern tatsächlich so geändert wird, dass für die betroffenen Familien Rechtssicherheit besteht.

Entsprechend setzt sich das NKS dafür ein, die nach wie vor bestehenden, integrationshemmenden Einschränkungen für den Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen (Wartefristen, Voraussetzungen an Wohnung, Sprachkenntnisse, Nichtbezug von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen) in einem weiteren Schritt gänzlich abzuschaffen.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Valentina Darbellay
Präsidentin

Rahel Zimmermann
Co-Geschäftsführerin